

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung Bildungspaket – Merkblatt 5

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Weil die Mahlzeiten in Schule oder Kita in der Regel teurer als zu Hause sind, werden die Mehrkosten vom Sozialamt ausgeglichen. Pro Mittagessen tragen die Leistungsberechtigten lediglich einen Eigenanteil in Höhe von einem Euro.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht gefördert.

2. Wer wird gefördert?

Anspruchsberechtigt sind Kinder in Kindertageseinrichtungen (inklusive Tagespflege) und Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie bedürftig sind.

Bedürftig ist, wer eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach § 2 und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Sollten Sie nicht wissen, ob Sie bzw. Ihr Kind Anspruch auf eine dieser Leistungen haben, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter. Es prüft, ob Sie bzw. Ihr Kind hilfebedürftig sind.

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, und solche, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind vom Zuschuss ausgenommen. Das gilt nicht für Leistungsberechtigte nach SGB XII und AsylbLG.

3. Ist ein Antrag erforderlich? Werden Nachweise benötigt?

Ja. Die Leistungen aus dem Bildungspaket müssen Sie für jeden Berechtigten gesondert beantragen. Legen Sie bitte zusammen mit dem Hauptantragsformular Ihren aktuellen Leistungsbescheid über die unter 2. genannte Leistung vor. Außerdem benötigt das Sozialamt Ihren Vertrag mit dem Essenanbieter und einen Nachweis über die regelmäßigen Kosten (z. B. Rechnung, Quittung, Kontoauszug). Die Formulare erhalten Sie im Sozialamt und im Internet: www.dresden.de/bildungspaket.

4. Wie wird der Zuschuss gezahlt?

Sie erhalten eine Kostenübernahmeerklärung.

Dieses Schreiben legt Ihr Kind anschließend dem Essenanbieter vor. Der Anbieter rechnet dann direkt mit dem Sozialamt ab. Den Eigenanteil zahlt der Berechtigte selbst an den Anbieter. Der Bedarf wird immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgestellt (Bewilligungsabschnitt); danach muss die Leistung erneut beantragt werden (Folgeantrag).

5. Wo kann ich die Leistung beantragen? Wer beantwortet Fragen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamts helfen Ihnen gern:

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld und Wohngeld / Kinderzuschlag

- **persönlich** im Rathaus (ab 1. Februar 2016)

Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

- **telefonisch** Die telefonische Erreichbarkeit finden Sie in allen Schreiben des Sachgebietes BuT direkt in der obenstehenden Bearbeitungszeile

- **per Fax** an (03 51) 4 88 12 03

- **per E-Mail** an bildungspaket@dresden.de

- **im Internet** www.dresden.de/bildungspaket

Familien, die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten, können sich zu den üblichen Sprechzeiten an die für sie zuständige Außenstelle des Sozialamts wenden:

- **Außenstelle Nord** (Ortsamt Pieschen)

Bürgerstraße 63, 01127 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 55 21

- **Außenstelle West/Mitte/Süd** (Ortsamt Cotta)

Lübecker Straße 121, 01157 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 57 11

- **Außenstelle Ost** (Ortsamt Leuben)

Hertzstraße 23, 01257 Dresden

Telefon: (03 51) 4 88 81 71

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Soziales

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

12. Januar 2016

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. Verfahrensanhträge oder Schriftsätze können elektronisch, insbesondere per E-Mail, nicht rechtswirksam eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.